

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

02. Juni 2010

Nr. 25 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|-------|
| 95/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 14 „Stallbusch“ | 2 - 3 |
| 96/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“ über die Haushaltssatzung 2010 | 4 - 5 |
| 97/2010 | Hinweis des Kreises Paderborn - Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz - über die öffentliche Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold | 6 |

95/2010

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

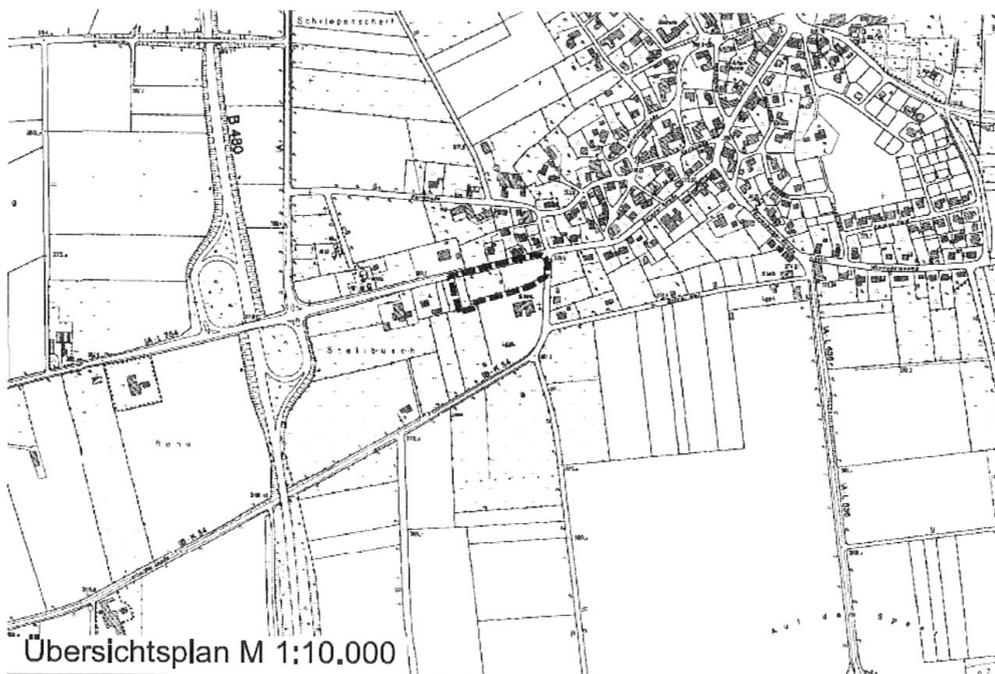
Bad Wünnenberg, 25.05.2010

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 14 „Stallbusch“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Ausweisung von Mischgebietsflächen südlich der „Bürener Straße (L 754)“ und westlich der Straße „Kermelsgrund (K 34)“, Stadtteil Haaren**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 den Bebauungsplan Haaren Nr. 14 „Stallbusch“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



Der Bebauungsplan Haaren Nr. 14 „Stallbusch“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Haaren Nr. 14 „Stallbusch“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzender Hinweis:

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Haaren Nr. 14 „Stallbusch“ entsprechend angepasst.


Bürgermeister

96/2010

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2010**

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“
für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 306) i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren - Bad Wünnenberg vom 21.05.2001, hat die Zweckverbandversammlung am 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	106.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	106.500,00 €

im Finanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.500,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die nicht durch die vorstehenden Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Einrichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen werden von der Stadt, in deren Gebiet sie anfallen, und dem Kreis je zur Hälfte dem Zweckverband auf Anforderung erstattet.

Die Geschäftskosten werden im Verhältnis der Zusammensetzung der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von den Städten Büren und Bad Wünnenberg und von Kreis Paderborn getragen. Unter Geschäftskosten sind die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes sowie der Auslagenersatz und die Erstattung des Verdienstausfalles nach § 17 GkG zu verstehen. Die Abrechnung findet jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres statt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW erheblich, wenn der Haushaltsansatz um mehr als 100 v.H. oder 3.000,00 € überschritten wird, sie sind geringfügig bis zu einer Überschreitung von 500,00 € höchstens 10 % des Haushaltsansatzes bei einer Haushaltsstelle.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Verbandsvorsteher.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 14.04.2010 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 04.06.10 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 27. Mai 2010

gez. Menne

Verbandsvorsteher

97/2010

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich darauf hin, dass die 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald vom 10. März/14. April 2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 03. Mai 2010, Nr. 18, B 129, S. 97-98, veröffentlicht worden ist.

Paderborn, den 26.05.2010

Im Auftrag

gez.

Hillebrand